

21. Ist eine Schwebebahn als Eisenbahn im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes zu betrachten?

Reichshaftpflichtgesetz § 1.

VL Zivilsenat. Ur. v. 4. Januar 1915 i. S. Continentale Gesellschaft für elektr. Unternehmungen (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. VI. 434/14.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

L., der Ehemann der Klägerin, Angestellter der Straßenbahn Elberfeld-Barmen, sollte an den Leitungsbräuten eine schadhafte Stelle ausbessern, die sich über der Rathausbrücke in Barmen unmittelbar unter der Fahrbahn der Schwebebahn befand. Nachdem der Montagewagen unter der auszubessernden Stelle aufgestellt war, wollte L. auf einer an diesem angebrachten Leiter auf die Plattform steigen, wurde aber von einem Zuge der Schwebebahn erfasst und auf die Straße geschleudert, bevor er noch auf die Plattform gelangt war. An den Folgen des Sturzes ist L. gestorben. Seine Witwe verlangt von der Beklagten Schadenersatz. Das Landgericht hat ihren Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Beklagte legte Berufung ein; das Rechtsmittel wurde aber von dem Oberlandesgericht, abgesehen von einer für die jetzige Entscheidung unerheblichen Änderung, zurückgewiesen. Auch die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Von der Revision wird zur Nachprüfung verstellt, ob die Schwebebahn als Eisenbahn im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes betrachtet werden dürfe. Der Vorderrichter hat sich eigener Ausführungen hierüber enthalten und auf die Gründe des Landgerichts dafür verwiesen, daß ein Betriebsunfall nach § 1 RHaftpflG. vorliege, das Landgericht aber bemerkt, ein Betriebsunfall sei unzweifelhaft gegeben, weil er unmittelbar durch den Betrieb der Schwebebahn verursacht sei und mit der Gefährlichkeit dieses Betriebes insofern direkt zusammenhänge, als in Folge der Fahrgeschwindigkeit der auf Schienen beförderten schweren Wagen die Schwierigkeit des Ausweichens sehr erhöht sei. Daß L. bei dem Betriebe der Schwebebahn verunglückt ist, kann in der Tat nicht zweifelhaft sein. Er ist

durch einen noch in Bewegung befindlichen Wagen der Schwebbahn, somit durch einen Betriebsvorgang im engeren Sinne, von dem Montagewagen herabgeschleudert worden, sein Unfall geht daher nicht nur urfächlich auf die Betriebstätigkeit der Beklagten zurück, sondern steht mit ihr auch zeitlich und örtlich im Zusammenhange (RGZ. Bd. 55 S. 231). Die Revision will aber die Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes auf den Unfall deshalb ausschließen, weil die Schwebbahn hoch über den Straßen fährt und es daher normalerweise ausgeschlossen sei, daß jemand durch ihre Züge angefahren oder überfahren werde. Diese Möglichkeit werde erst dadurch geschaffen, daß sich jemand mittels einer Leiter oder eines Gerüstes in den Fahrbereich begeben; wenn er aber hierbei angefahren werde, so stehe der Unfall nicht mit der dem Betrieb eigentümlichen Gefahr im Zusammenhange. Dieser Angriff konnte keinen Erfolg haben.

Die Schwebbahn weist alle grundlegenden Eigenschaften einer Eisenbahn auf. Auf metallener Grundlage befördert sie erhebliche Gewichte über nicht ganz unbedeutende Entfernungen mit beträchtlicher Geschwindigkeit, wobei sie sich zur Herbeiführung der Transportbewegung der Naturkräfte bedient. Es kommen so verhältnismäßig gewaltige Wirkungen zustande, die je nach den Umständen nützen oder auch Gefahren für Leben und Gesundheit herbeiführen können (RGZ. Bd. 1 S. 252). Daß sich die bewegten Fahrzeuge nicht, wie gewöhnlich, über der metallenen Grundlage befinden, sondern unterhalb der tragenden Schiene hängen, daß diese selbst nicht in gewöhnlicher Weise dem festen Boden aufliegt, sondern durch hohe Träger gestützt wird, begründet keinen begrifflichen Unterschied. Diese Anordnung hat zwar die Folge, daß sich der von den bewegten Fahrzeugen in Anspruch genommene und daher für Dritte gefährliche Raum nicht unmittelbar auf der Erdoberfläche, sondern in größerer Höhe befindet, es ist aber unzutreffend, wenn die Revision hieraus Bedenken gegen die Anwendung des Haftpflichtgesetzes herleiten will. Die besonderen Gefahren, gegen deren Folgen dieses Gesetz Schutz bieten soll, werden durch die Einrichtungen der Schwebbahn nicht beseitigt. Für die mit den Zügen fahrenden Personen, an die die Revision anscheinend nicht denkt, ist das ohne weiteres klar; es ist nicht abzusehen, inwiefern ihnen die Vorteile des Haftpflichtgesetzes deswegen verfragt werden könnten, weil sich der Verkehr unterhalb

einer erhöht angebrachten Schiene vollzieht. Aber auch sonst ist der von der Revision geltend gemachte Gesichtspunkt unzutreffend. Auf die größere oder geringere Schwierigkeit, in den Gefahrenbereich der Lüge zu gelangen, kommt es grundsätzlich nicht an, sie ist z. B. bei hoch gelegenen und abgesperrten Brücken der gewöhnlichen Eisenbahnen in ganz ähnlicher Weise vorhanden. Nur für die Frage, ob den Verletzten ein Verschulden trifft, können diese Umstände erheblich werden, im übrigen ist jeder, der sich in dem von den Lügen der Schwebebahn in Anspruch genommenen Raume oder unter ihr am Boden befindet, nicht anders zu behandeln, als wenn er sich im Gefahrenbereich einer gewöhnlichen Eisenbahn befunden hätte.“ . . .